

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 2 Fußnote 6 Satz 5 GrwV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist in Anlage 2 Fußnote 6 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Parameter, die zur Ermittlung des Denitrifikationswertes erforderlich sind, müssen in Proben analysiert werden, die zeitgleich mit den Proben zur Bestimmung des Nitratgehalts dem Grundwasser entnommen worden sind.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Der Denitrifikationswert wird voraussichtlich mit der N₂-Ar-Methode ermittelt. Es sind dabei nicht nur Werte, sondern Parameter, insbesondere der Gehalt an elementarem Stickstoff (N₂) und an Argon (Ar) in Grundwasserproben zu ermitteln. Darüber hinaus ist nicht die gleichzeitige Messung mit dem Nitratgehalt entscheidend, sondern dass die Proben, in denen die N₂-Ar-Messungen und die Nitratmessungen vorgenommen werden, bei derselben Probenahme entnommen werden.